

weil er der farbigen Rasse angehört, und aus keinem anderen Grund; daß aber diese Farbigkeit bei den Mischlingen, die an der „Schmach“ des farbigen Blutes mitzutragen haben, oft überhaupt nicht auf den ersten Blick zu erkennen ist. Dann gibt es besondere Merkmale, die untersucht werden müssen, um die Zugehörigkeit eines bestimmten Menschen zu der verachteten Rasse festzustellen; es ist eine ganze Wissenschaft. Die Schranke zwischen den Rassen wird aufs strengste bewahrt, aber die konkrete Grenze ist kaum zu sehen (man denke nur an das Schicksal des Helden in Faulkners Roman „Licht im August“). An diesem Punkt zeigt sich ganz besonders deutlich das Absurde des ganzen Rassenbegriffs und seine Herkunft aus dem Machtstreben der Einen über die andern. Der amerikanische Negerschriftsteller Richard Wright sagt: „Das Wort ‚Schwarzer‘ hat in Amerika weder einen rasischen noch einen biologischen, sondern einen rein sozialen Sinn, einen hier in Amerika fabrizierten Sinn“, und Mannoni, der diesen Ausspruch zitiert, fügt hinzu: dieses Wort hat nie und nirgends einen anderen als einen fabrizierten Sinn. Nur tritt das in Amerika besonders scharf hervor, weil es dort eine ganze Wissenschaft der Unterscheidung gibt. Wer auf Grund dieser einmal zu den Farbigen gezählt wird, für den folgen die Konsequenzen mit reiner Logik daraus: sein Schicksal wird das eines Menschen, der im eigenen Land fremd ist — ein beispielhaftes Schicksal für Millionen ähnlicher, weniger deutlicher Schicksale.

Die Klage des Schwarzen

Langsam wird dem Schwarzen bewußt, was sein Schicksal ist. Zuerst empfindet er naiv: „Warum hat mich dieses Unglück getroffen? Warum sagen sie, daß die Neger böse sind? Ich bin doch nicht böse.“ Die zweite Stufe ist, daß er sich fragt: „Warum versuchen die Weißen nicht, die Neger zu verstehen, wie die Neger sich selber verstehen? Warum urteilen sie von außen? Warum ist man so böse zu uns, wo wir doch nichts getan haben?“ Schließlich nimmt die Klage ihre richtige und gültige Form an: „Warum urteilen die Menschen übereinander, ohne sich zu kennen? Warum wollen sie einander bei jeder Gelegenheit beherrschen?“ Und dann kann im Schwarzen das Bewußtsein erwachen, daß seine schwarze Haut, seine Leiden doch vielleicht nicht umsonst sind, weil an diesem absurden Leiden ein Leiden offenbar wird, das alle Menschen angeht. So ist der Schwarze heute auch vielleicht zum wahren Gewissen Amerikas geworden. Er ist der beispielhafte Unterdrückte; er stellt damit aufs deutlichste das Problem der Freiheit — wie wiederum Richard Wright sagt: als einzige Gruppe im heutigen Amerika. Denn der weiße Amerikaner begnügt sich zu leicht mit gutem Gewissen mit einer Scheingerechtigkeit gegenüber diesen Unterdrückten. Das Schicksal der Neger in Amerika ist darum heute immer noch ein Leidensschicksal geblieben, aber vielleicht ist es nicht mehr ein solches völlig unfruchtbares Leidens.

Darf die Rechtsprechung „verurteilen“ und „strafen“?

Seit alters hat die Rechtsprechung — oder, wie man im Mittelalter sagte, die irdische Gerechtigkeit — das Amt gehabt, die zur Ordnung der Gesellschaft, des sozialen Lebens aufgestellten Gesetze zu hüten und ihre Über-

tretung zu bestrafen, wobei der Übertreter als schuldig auf Grund seiner freien Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit angesehen wurde. Dem Richter lag es ob, die Schuld festzustellen und das gerechte Strafmaß zu bestimmen. Seit dem Beginn unsres Jahrhunderts ist diese Auffassung von der Aufgabe der Rechtsprechung jedoch angefochten worden auf Grund eines anderen Menschenbildes, bei dem der Mensch nicht mehr als frei verantwortlich für seine Taten angesehen wurde. Und obwohl heute die extremen Positionen der Deterministen von der Art Lombrosos (gest. 1909) und Ferris (gest. 1926), die das menschliche Handeln als durchaus zwangsläufig ansahen, kaum mehr vertreten werden, so ist doch die Idee der Selbstverantwortung gegenüber früheren Zeiten viel fraglicher geworden. Die moderne Psychologie hat es jedem Richter zu einer schweren Verantwortung gemacht, im einzelnen Fall das Maß der Verantwortlichkeit des Schuldigen zu ermessen, und zugleich ist der Sinn der gesetzlichen Strafe überhaupt neuen Deutungen unterzogen worden. Hat der Mensch das Recht, seinen Mitmenschen zu richten? Hat er, auch als Vertreter des Gesetzes, d. h. der Gesellschaft, das Recht, eine Strafe zu verhängen, die tatsächlich Strafe ist, d. h. Vergeltung für eine Verschuldung, und nicht nur Selbstsicherung der Gesellschaft oder Besserung und Erziehung oder Heilung des Schuldigen? Gerade für den Christen erheben sich diese Fragen heute mit Dringlichkeit, vornehmlich natürlich für den christlichen Richter, da vor unsern Augen Recht nach völlig verschiedenen Maßstäben und Gesichtspunkten gehandhabt wird, hier ängstlich, dort erbarmungslos, und es demgegenüber für den Christen nur einen untrüglichen Maßstab geben wird, nämlich den der wahren Bestimmung des Menschen, mit der seine Stellung auch als Angeklagter, als Schuldiger, als Verbrecher in Übereinstimmung gebracht werden muß.

Über diese wichtige und aktuelle Frage hat der belgische Jesuit P. M. Thiéfry vor katholischen Rechtsanwälten und Richtern des Thomas-Morus-Kreises in Brüssel einen Vortrag gehalten, den die Löwener Jesuitenzeitschrift „Nouvelle Revue Théologique“ im Mai dieses Jahres veröffentlicht hat.

Unfreiheit des Willens

Der Christ kann, so sagt P. Thiéfry, natürlich die deterministischen Voraussetzungen solcher Rechtspositivisten, für die Willensfreiheit, voller Gebrauch der geistigen Fähigkeiten, moralische Unterscheidungsgabe, der Unterschied zwischen Gut und Böse, wobei das Böse als Gegensatz zu den Gesetzen Gottes aufgefaßt wird, die Möglichkeit, Impulsen zu widerstehen, die Selbstkontrolle pure Vorurteile sind, nicht mitvollziehen. Andererseits müssen heute infolge der neuen wissenschaftlichen Einsichten die Gründe zu verminderter oder fehlender moralischer Verantwortung von Richter und Rechtsanwalt zweifellos aufs sorgsamste beachtet werden, und zwar nicht nur die klassischen Faktoren wie: Unwissenheit, Unachtsamkeit, schwere Furcht, Gewalt, Trunkenheit, Hypnose, sondern auch die zahlreichen Möglichkeiten von mangelnder Anpassungsfähigkeit, menschlicher Unentwickeltheit, sozialem Infantilismus, die die moderne Psychopathologie immer deutlicher herausarbeitet. Vielleicht muß man sogar zugeben, daß sich im Entstehungsprozeß eines kriminellen Akts immer gewisse Momente finden, die dem Verstand entschlüpfen und den Willen verwirren. Haben doch auch die Beichtväter im Beichtstuhl oft genug den Eindruck,

daß ihre Beichtkinder — die doch noch eine Elite darstellen, weil sie noch „gute Christen“ sind — unter Neurosen oder Psychosen leiden, die ihre Verantwortung für gewisse schuldhaftige Handlungen vermindern.

Die christliche Auffassung vom freien Willen

Nun ist es allerdings auch klar, daß die christliche Auffassung vom freien Willen nie diejenige Descartes' war, der von einer „absolut unabhängigen und freien Wahlfähigkeit“ sprach. Und vielleicht hat gerade die lange Vorherrschaft dieser cartesianischen Definition von Willensfreiheit in der rationalen Psychologie, der juristischen Doktrin, der Kriminologie und selbst in der Askese und Pädagogik seit dem 17. Jahrhundert dazu geführt, daß sich dann die Reaktion dagegen zu Beginn unsres Jahrhunderts erhoben hat. Die Kirche hat die Freiheit des Willens niemals so übersteigert; sie hat immer gewußt, daß „der Geist willig, aber das Fleisch schwach“ ist und daß nur Wachen und Gebet gegen die Versuchungen helfen können. Augustinus' Formulierung: „Ich ging wollend, wohin ich nicht wollte“, gibt diese Beimischung von Unfreiheit sehr klar wieder. Und doch könnte man bei den meisten der in ihrer Freiheit Geschwächten, die in den Beichtstuhl oder auch vors Tribunal kommen, nicht sagen, daß nun bei Begehung der Tat ihre geistigen Fähigkeiten wirklich verdunkelt oder ihr sittliches Unterscheidungsvermögen wirklich ausgelöscht gewesen seien.

Der christliche Richter und der christliche Advokat muß sich vielmehr stets dessen bewußt sein, daß der Mensch ein freies Wesen ist, daß er also prinzipiell für seine Taten verantwortlich ist, vor der Gesellschaft seiner Mitmenschen ebenso wie vor Gott. Wohl ist seine Freiheit etwas, das er fortschreitend selber erobert, aber sie ist doch zuerst einmal eine Gabe; eine Gabe, die von Anfang an im Keim vorhanden ist, zugleich mit Verstand und Willen, und zwar in jedem Menschen. Tapfere und unermüdliche Arbeit muß diesen Keim entfalten. Mit der auf dieser Freiheit beruhenden Verantwortlichkeit, soweit sie mit der Verantwortung vor dem Gesetz zusammenfällt, hat es die irdische Gerechtigkeit zu tun.

Gegenüber den Unverantwortlichen kann die gesetzliche Autorität natürlich nicht mit Strenge vorgehen. Hier muß sie nur den Sachverhalt feststellen und dann sozialtherapeutische Maßnahmen treffen, je nach dem Zustand des Unglücklichen und der Schwere des Verbrechenens.

Rechtsprechung in Absehung von der Willensfreiheit

Doch hier erhebt sich nun die Frage: wann ist jemand unverantwortlich? Sind die bisherigen Kategorien von „normal“, „anormal“ und „geisteskrank“ gegenüber Schuldigen und Verbrechenen nicht wirklich durchaus unzureichend?

Auf Grund dieser Schwierigkeit macht sich in der modernen Rechtsliteratur noch eine andere Tendenz bemerkbar: man leugnet nicht, wie im Determinismus, die Willensfreiheit, sondern man sieht von ihr bei der Anwendung des Strafrechts ab. Da doch die menschliche Gerechtigkeit niemals imstande sein wird, den genauen Grad der Verantwortlichkeit bei den Taten festzustellen, über die sie ihren Spruch fällen soll, so zieht diese Richtung es vor, sich um diese Frage nicht zu kümmern. Für sie ist Rechtsprechung dann eine reine Technik der Verteidigung der Gesellschaft oder eine soziale Therapeutik, deren Ziel es ist, der Gesellschaft durch geduldige und gewissermaßen

rein wissenschaftliche Wiedereingliederung des Schuldigen oder Verbrechers zu dienen. Völlige Ausscheidung würde nur für die unheilbaren und der Gesellschaft wirklich gefährlichen Fälle angewandt. Der Richter würde zuletzt ein Psychiater und Psycho-Soziologe, ein „Pönologe“; er hätte nicht mehr über die Verantwortlichkeit des Angeklagten zu urteilen, sondern nur den Tatbestand und den bio-psychologischen Zustand des Angeklagten festzustellen und dann die geeignete Sozialbehandlung zu verordnen. Und so hätte dieses Amt schließlich nichts mehr mit Gericht und Gerechtigkeit zu tun.

Die christliche Auffassung von der richterlichen Gewalt

Um diese Tendenz zu beurteilen, müssen wir uns klar machen, was die richterliche Gewalt nach der Lehre der Kirche im Licht der grundlegenden Prinzipien des Naturrechts und des christlichen Rechts ist. Es ist gewiß nicht Aufgabe der richterlichen Gewalt, das gesamte Sittengesetz zu schützen, vor allem nicht das Verhältnis des einzelnen zu Gott; sondern es liegt ihr ob, die soziale Ordnung zu schützen, d. h. jenen Teil des Sittengesetzes, der die Beziehungen der Menschen untereinander, einzeln und kollektiv, betrifft, soweit diese Ordnung rechtlich erfaßt, d. h. im Gesetz formuliert ist. Es steht ihr also zweifellos zu, bei den Delinquenten und Kriminellen die Verletzungen zu bestrafen, die sie bewußt und absichtlich der sozialen Ordnung zugefügt haben. Eine Schranke findet dieses Recht zur Bestrafung in den Bedürfnissen der öffentlichen Sicherheit. Nur deren Schutz ist ihre Aufgabe.

Von dieser Bestimmung aus läßt sich zu dem Problem der Grenzen zwischen normalem und anormalem Verhalten Stellung nehmen.

Es ist zweifellos richtig, daß diese Grenzen noch sehr unklar sind und es vielleicht immer bleiben werden, ja daß sie auch von Epoche zu Epoche wechseln. Aber man muß sich davor hüten, auf Grund dieser Erkenntnis zu schließen, daß das natürliche und christliche Sittengesetz und Recht sich objektiv gewandelt hätten. Der Wandel hat sich nur subjektiv im individuellen und kollektiven Bewußtsein vollzogen, ein Wandel also des Bewußtseins von den Forderungen des Naturrechts und christlichen Rechts. Zudem ergeben die Gutachten der Ärzte bei Kriminellen und Delinquenten auch keineswegs immer Grenzfälle, sondern häufig genug ganz klare Fälle von verminderter oder fehlender Verantwortung oder andererseits auch von sehr zureichender Einsicht und Freiheit der Entscheidung. Dazu kommt, daß zumindest die Kausalverantwortung selten fehlt, wenn schon der einzelne strafbare Akt nicht in voller Verantwortlichkeit ausgeführt sein mag (so bei Handlungen in der Trunkenheit, wo doch die Verantwortung, sich dem Trunk ergeben zu haben, selten ganz mangelt). Und schließlich darf man sich nicht verleiten lassen, Willensschwäche und Verblendung durch Leidenschaften mit Psychopathie und völliger Aufhebung der Selbstkontrollfähigkeit zu verwechseln. Gerade die christliche Lehre von der Willensfreiheit schließt ja, wie wir schon sagten, diese Schwäche mit ein: darin liegt noch nichts Anormales, es ist die einfache Folge der Erbsünde, über die uns die Offenbarung belehrt. Wir wissen aber, daß wir diese Schwäche mit der Hilfe von oben allmählich überwinden können. Zu der Sünderin hat Christus gesagt: „Geh hin und sündige nicht mehr!“ Sie konnte also nicht-sündigen.

Wenn man es darauf anlegt, dem Menschen den Geschmack an der Freiheit zu nehmen, dann gibt es kein sichereres Mittel, als ihm immer nur von Behagen und Vergnügen zu reden und den freien Willen wie nicht vorhanden mit Schweigen zu übergehen. Das wirkt sicherer als Gewalt, ja selbst sicherer als die wissenschaftliche Leugnung dieses freien Willens. Denn er ist eine Last und verlangt viele Opfer, vor denen der Mensch nur zu gern die Augen schließt.

Wenn der Richter sich also die Verantwortung seines Amtes nicht von den Psychiatern abnehmen lassen kann trotz aller Grenzfälle, denen er begegnet, so mag er vielleicht mit Bitterkeit sagen, daß er nicht in die Herzen sehen könne, da Gott allein das kann.

Aber wenn das auch wahr ist, folgt daraus nicht, daß jedes Urteil von Menschen über Menschen untersagt wäre, am wenigsten, wenn ein Mensch mit der rechtmäßigen Gewalt über seinesgleichen bekleidet ist, da diese Gewalt ja, wie jede irdische Gewalt, von Gott kommt. Jede menschliche Gewalt kann irren; daraus folgt aber nur, daß alles Erdenkliche getan werden muß, um das Risiko eines solchen Irrtums herabzusetzen. Wer diese Macht in Händen hat, muß in höchstem Maße Klugheit, Weisheit, Unparteilichkeit, vor allem aber auch Demut üben, jene Demut, die ihn das volle Gewicht seiner Verantwortung gegenüber dem menschlichen Schicksal empfinden läßt, über das er im Interesse der Öffentlichkeit zu urteilen hat. Selbstverständlich also fühlt sich der christliche Richter mehr als jeder andere verpflichtet, von den neuen Erkenntnissen der Medizin und Psychologie in der Rechtsprechung Gebrauch zu machen, in der Einsicht, daß die Gesetze nicht blind angewandt werden können, sondern die Persönlichkeit des Straffälligen sorgfältig ins Auge gefaßt werden muß. „Gott will ja nicht den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe“; auch für den Straffälligen heißt das, daß er zu einem würdigen und freien Leben zurückgeführt werden soll, nachdem er seine Tat gebüßt und nach Kräften wiedergutmacht hat. Doch ist diese so wünschenswerte Erziehung und Wiedereinordnung des Schuldigen in die Gesellschaft eben nicht das eigentliche Wesen der irdischen Rechtsprechung; sie muß zurücktreten hinter dem Gesichtspunkt der Erhaltung der öffentlichen Ordnung. Und dabei kann nicht von der Verantwortlichkeit des Menschen abgesehen und darum auch nicht die Verhängung der Strafe als Aufgabe der Rechtsprechung geleugnet werden. Die Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung ist praktisch nicht möglich ohne die Berufung auf das sittliche Gewissen des Bürgers und darum auch nicht ohne Urteil über die Strafbarkeit der Handlungen, die diese verletzen. Die bürgerliche Ordnung ist ein Teil der sittlichen Ordnung, insofern sie zu einer menschlichen Lebensordnung gehört; und jede dieses Namens würdige menschliche Lebensordnung ist gegründet auf die Vernunft und die Zustimmung des freien Willens, selbst wenn sie zu gesetzlichen Zwangsmaßnahmen greifen muß, um mit den Widerstrebenden und Asozialen fertig zu werden. Eben darum leuchtet ja auch das gerechte Gesetz dem Gewissen ein. Wollte man das Gesetz gegen die Straffälligen und Kriminellen anwenden und dabei von ihrer Selbstverantwortung absehen, indem man sich enthielte, die Strafe als Strafe zu bemessen, so würde man eine unermenschliche Methode zum Schutz der menschlichen Ordnung anwenden, eine bloße Verteidigungstechnik, die in Wahrheit nur gegenüber Geisteskranken, schwer Anorma-

len und Tieren angebracht ist. Und auch eine Besserung der Straffälligen ist nur dann zu erreichen, wenn man sich an ihr Gewissen wendet. Ein Brüsseler Rechtsanwalt hat in einer Schrift über die heutige Auffassung vom freien Willen die für den Richter und Rechtsbeistand notwendige Haltung gegenüber dem Schuldigen so formuliert: „Für jeden, der sich mit der Persönlichkeit eines Straffälligen beschäftigt, um ihn zu strafen, zu verteidigen oder zu bessern, ist es das Hauptproblem, ihn unter dem Gesichtspunkt der Verantwortlichkeit zu beurteilen“. Das ist in der Tat das Hauptproblem. Ohne es kann es keine Rechtsprechung und folglich auch keine menschenwürdige Ordnung geben, vielleicht sogar überhaupt keine Ordnung mehr.

Die Strafe als Vergeltung

Es bleibt nun noch ein Punkt zu untersuchen, nämlich der Vergeltungs- und Bußcharakter des traditionellen Strafrechts. Viele, die nicht so weit gehen, von der Verantwortlichkeit absehen zu wollen, halten doch diesen Charakter unseres Strafrechts für einen Anachronismus und einen unerfreulichen Mißbrauch der Macht des Menschen über den Menschen. Ihrer Meinung nach sollte die Strafe vor allem einen vorbeugenden Charakter haben, sowohl hinsichtlich des Einzelnen wie hinsichtlich der Gesamtheit. Sie sollte den Schuldigen womöglich bessern, ihm aber jedenfalls die Lust nehmen, rückfällig zu werden, und andere abschrecken, das gleiche zu tun. Die Gesellschaft hat aber ihrer Meinung nach kein Recht, Vergeltung zu üben oder dem Schuldigen eine Buße aufzuerlegen.

Abweichend von der Lehre der Scholastik haben sich auch verschiedene katholische Moraltheologen dieser Auffassung angeschlossen (so u. a. auch P. Cathrein SJ, „Philosophia Moralis in usum scholarum“, Freiburg 1906). Die Scholastik dagegen hält an der überlieferten Auffassung fest, daß es ein spezifisches gerechtes Recht der Vergeltung gibt, das der richterlichen Gewalt als dem rechtmäßigen Organ der bürgerlichen Gesellschaft zusteht. Erst seit der Renaissance haben katholische Moraltheologen dieses allgemein in Geltung befindliche Recht auch begründet. Sie haben es auf die verschiedenste Weise getan, einige, indem sie den Charakter der Buße und Wiedergutmachung dieser Rechtsprechung betonen, andere, indem sie die Wiederherstellung der verletzten Ordnung als ihr Ziel unterstreichen. Das Problem gehört jedenfalls zu denen, die in der katholischen Kirche frei diskutiert werden können.

Beachtenswert ist, daß die Kirche selber in ihrem positiven Recht, dem kanonischen Recht, zweierlei Strafen kennt: sogenannte Heilstrafen (die Zensuren) und Vergeltungsstrafen. Zur Definition dieser letzteren heißt es in Can. 2286: „Der unmittelbare und eigentliche Zweck der Vergeltungsstrafe ist die Abbüßung des Vergehens, so daß die Nachlassung dieser Strafe nicht von der Besserung des Schuldigen abhängt.“ Auch die Vergeltungsstrafe der Kirche besteht natürlich im Entzug gewisser spiritueller Güter (der Sakramente, des kirchlichen Begräbnisses usw.), aber sie hat ihr Ziel nicht mit der Besserung des Schuldigen erreicht, sondern mit der Aufwiegung der Tat.

Es muß festgehalten werden, daß die Kirche bei der Verhängung dieser Strafen nicht ihre spezifisch göttliche Macht, die der „Stellvertretung“, ausübt. Sie tut es vielmehr auf Grund einer menschlichen Rechtsvollmacht, die ihr zusteht, insofern sie eine sichtbare vollkommene, organisierte und hierarchische Gesellschaft ist, und zwar zu

dem ihr eigenen Zweck: der Förderung der Seelen. Diese übernatürliche Bestimmung der Maßnahmen ihrer richterlichen Gewalt nehmen diesen aber nicht ihren wesentlich menschlichen Charakter, den man nicht verwechseln darf mit der göttlichen Natur ihrer sakramentalen Jurisdiktionsgewalt.

Eben darum kann man von der Haltung der Kirche in diesem Bereich Schlüsse ziehen für die irdische Rechtsprechung und die Einstellung der Christen zu dieser.

Der erste Schluß ist der, daß die Idee einer Vergeltungsgerechtigkeit an sich nicht widerchristlich oder unmenschlich ist, daß sie auch kein anachronistisches Überbleibsel mittelalterlichen Wehrgelds oder ein Äquivalent der Bußgelder halbwilder Völker ist, wie manche behaupten. Es liegt auch kein Grund vor, nur der kirchlichen Gerichtsbarkeit, die eben doch zum menschlichen Bereich der Kirche gehört, ein solches Vergeltungsrecht zuzugestehen, der bürgerlichen Gesellschaft aber nicht. Denn auch diese hat nach einem begangenen Verbrechen die verletzte Ordnung nicht nur für die Zukunft zu schützen, sondern auch wiederherzustellen. Dann aber ist auch der Schluß zu ziehen, daß die einzige Idee von Vergeltungsrecht, die für die menschliche Rechtsprechung annehmbar ist, so daß es nicht in die ausschließlichen Rechte des göttlichen Gerichts übergreift, die ist, daß dieses Recht beschränkt ist auf die Bestrafung absichtlicher Übertretungen des Gesetzes, die zu Verletzungen der Gesellschaft führen, oder mit andern Worten, auf die Wiedergutmachung sittlicher Verschuldungen, soweit sie sozial in Erscheinung treten. Nicht als ob wir nun die Neueinführung solcher Vergeltungs-

oder Bußstrafen in die Rechtsprechung fordern sollten; wohl aber sollten wir bedenken, daß Strafen überhaupt wohl auch diesen Aspekt einer gesunden öffentlichen Vergeltung, neben dem der Vorbeugung oder der sozialen Neuerziehung, haben dürfen. Vielleicht ist es sogar schwierig, der Strafe einen erzieherischen Wert zuzuschreiben, wenn sie nicht zugleich auch den Charakter einer Vergeltung und Buße hat.

Wenn es also wohlbegründet ist, daß man sich heute mehr als früher um die Wiedererziehung und Besserung des Schuldigen kümmert, so hieße es doch den Menschen früher oder später in seinen eigenen Augen degradieren, wenn man ihn auf seine rein biologischen oder psychophysiologischen Dimensionen reduzieren wollte, während doch in Wahrheit erst seine sittliche Dimension sein wahres Wesen ausmacht. In unseren Tagen ist die Versuchung nur zu groß, den Menschen als eine verbesserungsfähige Maschine zu behandeln, der man mit reiner Technik beikommen könnte, ohne die menschliche Seele zu beachten. Diese Gefahr besteht überall, für Ärzte, Wirtschaftler, Industrielle, Politiker. Demgegenüber muß der Christ betonen, daß überall der Mensch gilt, auch im Gerichtssaal und im Strafvollzug. Die Menschenwürde muß überall geachtet werden, auch im schuldigen, im herabgesunkenen Menschen. Und hier gerade, indem man ihn als Menschen verteidigt und verurteilt, nicht als willenlosen Spielball seiner Drüsentätigkeit, seiner Instinkte. Gerade damit kann er vor sich selbst gerettet werden und sein eigenes Wesen als das eines geistigen Geschöpfes, eines Kindes Gottes wiederfinden.

Aktuelle Zeitschriftenschau

Theologie

FILOGRASSI, G., SJ. *La tradizione divino-apostolica e il magistero ecclesiastico*. In: *La Civiltà Cattolica* Jhg. 102 Nr. 2426 (21. Juli 1951) S. 137—147.

Verteidigung des katholischen Traditionsbegriffs gegen die Angriffe, die von protestantischer Seite wieder anlässlich der Dogmenverkündigung von Mariä Himmelfahrt erhoben worden sind. Die Argumente sind die des Tridentinums und des Vatikanums, in denen die Art des Wirkens des Heiligen Geistes zur Reinerhaltung der Tradition und der Schriftinterpretation formuliert worden ist.

ROUQUETTE, Robert. *Les „Deux Éstandards“ en Basse-Bretagne*. In: *Etudes* Juli/August 1951 S. 40—59.

Als der neue Selige, Julien Maunoir, im 17. Jhd. die Bretagne missionierte, fand er dort einen Tiefstand des Glaubens, des sittlichen Lebens, des Menschen überhaupt, der dem unser Tage nicht nachsteht. Seine Tätigkeit brachte geradezu einen „Einbruch des Heiligen Geistes“ und eine bis heute fortwirkende Bekehrung. Im Unterschied zu Unglaube und Sittenlosigkeit unser Tage war aber die religiöse Substanz noch stark, wenn auch schlafend; sie brach auf in Wundern und Visionen jener „beiden Armeen“, von deren Kampf der hl. Ignatius von Loyola sprach. Sehr interessant wegen der Parallelen zur Gegenwart.

Philosophie

BOCHENSKI, J. M., OP. *On Sowjet Philosophy*. In: *The Review of Politics* Vol. 13 Nr. 3 (Juli 1951) S. 344—353.

Der philosophische Charakter des Bolschewismus wird im Westen infolge der dort herrschenden positivistischen Einstellung vielfach übersehen. B. gibt eine kurz zusammengefaßte Darstellung der „Sowjetphilosophie“ und ihrer Rolle und erörtert ihre Anziehungskraft für die westliche Intelligenz, die im wesentlichen auf ihrem „romantischen“ Aspekt beruht.

CONRAD-MARTIUS, Hedwig, und EMMERICH, Kurt. *Die Endlichkeit der Welt. Ein Disput*. In: *Hochland* Jhg. 43 Heft 6 (August 1951) S. 574—587.

Ein beneidenswert einstimiges Gespräch, das aus dem Blickpunkt der Realontologie den Umschwung der Physik durch die Relativitätstheorie und ver-

wandte Entdeckungen diskutiert. Die Einsicht der Physik in die Endlichkeit (obzwar Unbegrenztheit) des Kosmos wird als ein für die Metaphysik bedeutsames Ereignis gefeiert.

LAND, P. S., SJ., und KLUBERTANZ, G. B., SJ. *Practical Reason, Social Fact and the Vocational Order*. In: *The Modern Schoolman* Vol. XXVIII Nr. 4 (May 1951) S. 239—266.

Zur Klarlegung des Konfliktes der rationalen Methode der Moralthologen und der positivistischen der Soziologen wird eine Untersuchung über die Theorie der praktischen Erkenntnis bei Aristoteles und St. Thomas angestellt und ihre Ergebnisse in der Anwendung auf die Frage der berufsständischen Ordnung überprüft.

LOTZ, Johannes Bapt. *Zur Geschichtlichkeit des Menschen*. In: *Scholastik* Jhg. 26 Heft 3 (1951) S. 321—341.

Die sehr aktuelle Frage wird hier dem scholastischen Philosophieren — wenn es sich nicht aus dem philosophischen Gespräch der Gegenwart als Partner ausschließen will — als vordringlichster Gegenstand hingestellt. Den Ansatz für die Bewältigung gibt Thomas von Aquin mit dem Begriff der *reditio completa*. Der zu sich selbst auf dem Weg seiende Mensch kann immer nur zu Teilverwirklichungen auf dem Grunde der vorgegebenen Ganzheit seines Wesens kommen. Diese Ganzheit und Ständigkeit des Wesens schließt nicht aus, sondern begründet erst die endliche Freiheit der geschichtlichen Entscheidung. Die Kürze des Aufsatzes verhindert offenbar eine völlige Klärung des Verhältnisses der bleibenden Wesenheit des Menschen und der Situationsgebundenheit der Wahl.

LÖWITH, Karl. *Natur und Geschichte*. In: *Die Neue Rundschau* Jhg. 62 Heft 1 (1951) S. 65—79.

Die gesamte abendländische Geistesgeschichte wird aus dem Begriffsverhältnis Natur und Geschichte in kurzer Skizzierung geklärt. Der Gegensatz, der erst mit Descartes aufbricht und wechselweise den Sinngehalt der Natur selbst wie den der Natürlichkeit des Menschen zerstört, ist ein Produkt der „Entfremdung von der natürlichen Theologie der Antike und von der übernatürlichen Theologie des Christentums“. Für den im Weltall nicht mehr heimischen Menschen wird die Sinnfrage innerhalb der Geschichte absolut relevant. Der Existentialismus (sehr weit gefaßt) zeigt sich als äußerstes Extrem in diesem Prozeß der Subjektivierung.